

## § 7 Gelebte Interdisziplinarität

*Ekkehart Reimer\**

Wer die Rechtswissenschaft mit dem Ruf nach Interdisziplinarität konfrontiert, erntet Seufzer. Oft tut sich die Rechtswissenschaft schwer, gleichberechtigtes Glied eines wissenschaftlichen Ensembles zu werden.<sup>1</sup> Das gilt gerade für ihr Verhältnis zu denjenigen Nachbardisziplinen, die sie selbst als die nächsten ansieht: die anderen Staatswissenschaften, in Sonderheit Politikwissenschaft, Ökonomie und Soziologie, die wissenschaftsgeschichtlich Fleisch vom Fleisch der Jurisprudenz sind. Für die Entfremdung gibt es drei wesentliche Gründe.

Der erste Grund betrifft die Gegenstände der Forschung. Im Unterschied zur US-amerikanischen versteht sich die europäische Rechtswissenschaft weiterhin primär als Jurisprudenz, als normative Entscheidungswissenschaft. Ihr wichtigster Gegenstand sind deshalb Sollenssätze und ihre Semantik.<sup>2</sup> Namentlich die dogmatische Rechtswissenschaft agiert dabei auf der Grundlage einer Norm, die sie nicht selber setzt, sondern empfängt und nur zum Verständnis bringt. Durch diese Nachverdichtung entsteht zusätzliche Normativität, ergänzende Semantik. Dagegen markiert der „empirical turn“ in den Sozialwissenschaften, besonders in weiten Teilen der Wirtschaftswissenschaft, die Abkehr von den Imperativen. Wissenschaft wird auf die Suche nach empirisch Beweisbarem verengt; das Zäh-

---

\* Gewidmet den Mitgliedern des Boards der Flagship-Initiative „Transforming Cultural Heritage“ der Universität Heidelberg (<https://www.uni-heidelberg.de/de/forschung/forschungsprofil/exzellenzstrategie/transforming-cultural-heritage>) und ihrem Bemühen, sich an der Stärke fremder Disziplinen ebenso zu erfreuen wie an der eigenen.

<sup>1</sup> Ansätze bei S. Baer, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung (2023), v.a. S. 54 ff.

<sup>2</sup> Bereits J. von Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1848; hier zit. nach dem Nachdruck Heidelberg 1988), S. 9 f.

len, Messen und Wiegen, aber auch jede Analyse und Theoriebildung beziehen sich auf Daten aus der äußeren Welt. Die Sein-Sollens-Differenz wird deshalb – jedenfalls vordergründig – zu dem wohl bedeutendsten Hemmnis für Interdisziplinarität heute. Je empirischer eine Nachbardisziplin wird, desto mehr erodieren die Fundamente für den interdisziplinären Brückenschlag zur Jurisprudenz in ihrer bisherigen Form.<sup>3</sup> Der „empirical turn“ in den Nachbarwissenschaften geht vielfach sogar mit einer Verbreiterung, bisweilen sogar mit einer gewissen Beliebigkeit der räumlich-geographischen Herkunft der Daten einher, die für Entwicklung und Fortentwicklung mathematischer Modelle benötigt werden.

Mit dem „empirical turn“ werden zweitens aber auch die Erkenntnisinteressen zwischen den Disziplinen zunehmend inkommensurabel. Zielt die Jurisprudenz auf ein reproduzierbares, interpersonell und diachron nachvollziehbares inhaltliches Verständnis und die Nachverdichtung von Normen, geht es den Sozialwissenschaften um die Wirklichkeit. Zu dieser Wirklichkeit gehören Normen dann nur noch, soweit sie beobachtbar sind. Deshalb verschwinden Normen nicht aus den Sozialwissenschaften, sondern werden zum Bestandteil des Forschungsdesigns: Gefragt wird nicht, was gesollt ist, sondern was ein repräsentatives Sample an Akteuren über das Sollen weiß und meint. Gefragt ist nicht die Ethik selbst, sondern ihr Widerschein – ihre Verbreitung, ihre Nützlichkeit und der beobachtbare Wandel der Werte. Werden Verifikation und Falsifikation von Korrelationen zum primären Forschungsinteresse, wird die empirische Sozialwissenschaft zugleich zu einer relationalen Wissenschaft, während die Jurisprudenz den Normgehalt weiterhin als solchen in den Blick nimmt, ihn damit in einer bestimmten Weise absolut und dekontextualisiert betrachtet.

Drittens entfremden sich die Methodenverständnisse. Als normative Wissenschaft ist die Jurisprudenz typischerweise Textwissenschaft. Das gilt mehr denn je, weil das Gewohnheitsrecht auf dem Rückzug, Positivierungen, Kodifikationen und textliches Mikromanagement im Vordringen begriffen sind. Demgegenüber verlagert sich das Interesse anderer Disziplinen von dem Umgang mit Texten auf den Umgang mit Zahlen. An die Stelle der Textsemantik treten die Erhebung und Auswertung quantitativer

---

<sup>3</sup> Vgl. die Beiträge bei Sapiro/Santoro/Baert, *Ideas on the move in the social sciences and humanities. The international circulation of paradigms and theorists*, 2020.

Größen. Bisweilen erweckt dieser Wandel den Eindruck, dass Methodenbewusstsein und Methodenvielfalt in den empirischen Wissenschaften schneller wachsen als in den normativen Wissenschaften – ein Eindruck, der indes seinerseits eher subjektives Erleben als messbare Gewissheiten zum Ausdruck bringt.

Die Universität wusste indes immer schon, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile. Dass diese akademische Gesamtheit nicht in Teilbereiche (departments) zu zergliedern ist, sondern umgekehrt durch die zusammengebrachte Vielfalt an Berufungen und Befähigungen (facultates, δύνάμεις) konstituiert wird, macht Interdisziplinarität zur Pflicht. Es ist die Interdisziplinarität, die die wissenschaftliche Theologie von der Bibelschule, die Universitätsjurisprudenz von der Law School, die Ökonomie von der Business School und die Geisteswissenschaften von der School of Education unterscheidet. Wie allerdings Interdisziplinarität unter rechtswissenschaftlicher Beteiligung aussehen und gelingen kann: Dafür gibt es kein Rezept. Der Beitrag versucht eine Annäherung und bedient sich dazu algebraischer Metaphern.

## I. Ausdifferenzierung

Anfang und Ausgangspunkt ist die Differenzierung. Differenzierung ist Unterscheidung; Unterscheidung ist Wesensmerkmal jeder analytischen Wissenschaft. Mit fortschreitenden Unterscheidungen geht aber auch eine Differenzierung der Wissenschaften selbst einher. Sie ist die zentrifugale Entfaltung der Forschungsgegenstände, Erkenntnisinteressen und Methoden. In allen Disziplinen ist und bleibt Wissenschaft dabei der Wettbewerb um neues Wissen. Kennzeichen dieses Wettbewerbs, vielleicht jedes Wettbewerbs, ist die genannte Ausdifferenzierung. Jeder Wettbewerb ist ein Entdeckungsverfahren.<sup>4</sup> Deshalb ist auch und besonders der wissenschaft-

---

<sup>4</sup> F. von Hayek, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Freiburger Studien 1969, S. 249; auch abgedruckt in: Streit, Rechtsordnung und Handelsordnung. Aufsätze zur Ordnungsökonomik, 2003, S. 132; V. Mehde, Wettbewerb zwischen Staaten, 2005, S. 33 ff.; E. Reimer, Rechtssetzungswettbewerb, Rechtsanwendungswettbewerb und ihr Recht: Das Beispiel des Steuerrechts, in: Kadelbach, Wettbewerb der Systeme – System des Wettbewerbs in der EU, 2017, S. 21 ff.

liche Wettbewerb in den Disziplinen und in die sich voneinander entfernenden Disziplinen hinein ein wertvolles Entdeckungsverfahren. Zur Entdeckung gehört der Drang in die Nische, die „Emanzipation durch Auseinanderdenken“<sup>5</sup>.

Die Wissenschaftstheorie wird sogar fragen können, ob die Ausdifferenzierung gerade des Wettbewerbs in den Geistes- und Sozialwissenschaften, zu denen sich die Jurisprudenz zu Recht zählt, einen Wettbewerb in Potenz auslöst. Denn in diesen Wissenschaften ist es nicht allein die wissenschaftliche Erkenntnis selbst, die sich im Zeitverlauf stetig verdoppelt, die also mit wachsender Geschwindigkeit wächst. Vielmehr beziehen sich die Geistes- und Sozialwissenschaften zudem auf Gegenstände, die ihrerseits bereits dem gleichen Muster folgen: Sie gewinnen ständig an Komplexität, unterliegen also selbst schon exponentieller Vervielfältigung. Darin liegt ein zentraler Unterschied der Gegenstände der Geistes- und Sozialwissenschaften von den Gegenständen der Naturwissenschaften, die – bei aller Wissenschaftsdynamik – doch auf die Konstanz der Naturgesetze bauen können. Demgegenüber ist die Natur selbst zwar nicht frei von disruptiven Ereignissen und Prozessen; im Ganzen aber unterliegt sie einer Evolution, deren Dynamik signifikant geringer erscheint als die Dynamik sozialer Systeme. Mit der Ausdifferenzierung sozialer Gruppen, die nicht notwendig ein Verlust der Mitte sein muss, aber doch in den Individualismus strebt, in der die Selbstdefinition des Menschen und der kleinen Gruppe immer größere Wirkmacht erlangt, vervielfachen sich soziale Systeme mit hoher Geschwindigkeit. Technische Innovation und digitale Kommunikation verlängern die Wertschöpfungsketten, vervielfältigen sie aber auch.

Das alles schlägt auf das Recht durch. Das Privatrecht bringt neue Vertragstypen hervor, verfeinert zugleich die bestehenden. Das öffentliche Finanzrecht muss alle diese Ausdifferenzierungen quer durch die gestuften Rechtsordnungen, Abgabenarten und Perioden abbilden. Darin liegen einzigartige Komplexitätstreiber. Schon im Fach selber führt das zu fortschreitender Unübersichtlichkeit. Der Beobachter möchte sich vom Gegenstand

---

<sup>5</sup> R. Zimmermann, Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges Römisches Recht, Die Geschichte einer Emanzipation durch »Auseinanderdenken«, in: Zimmermann/Knüttel/Meincke, Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, 2000, S. 1 ff. unter Rückgriff auf E. Bekker, Die Aktionen des Römischen Privatrechts I, 1871; S. Vogenauer, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung um 1900, in: RabelsZ 76 (2012), S. 1122 ff.

entfernen, um die großen Zusammenhänge nicht aus dem Auge zu verlieren, kann dann aber auf der Mikroebene den Details nicht mehr in gleicher Weise gerecht werden wie früher. Das interdisziplinäre Arbeiten an bestimmten Sachproblemen wird durch diese hintereinandergeschalteten Dynamiken besonders herausfordernd.

## II. Addition

Eine zweite Dimension von Interdisziplinarität ergibt sich aus additiven Prozessen. Neues Wissen kann durch die Hintereinanderschaltung mehrerer disziplinärer Filter entstehen. Bei Identität von Forschungsgegenstand und Erkenntnisziel lassen sich höhere Präzision, sogar Falsifikation und Verifikation von Aussagen dadurch erreichen, dass zunächst die eine, sodann eine zweite (und dritte und vierte) Disziplin die Hypothese prüft. Die Staatsrechtslehre hat quer durch das 20. Jahrhundert von ihrer Hintereinanderschaltung mit politikwissenschaftlichen Demokratie-, Bundesstaats- und Sozialstaatstheorien profitiert, die Steuerrechtswissenschaft von einem strukturparallelen Verbund mit der betrieblichen oder einer auf das geltende Recht bezogenen finanzwissenschaftlichen Steuerlehre.

Diese Synergien enden zusehends. Nach dem „empirical turn“ divergieren auch die Gegenstände und Ziele der Nachbarwissenschaften von denen der Jurisprudenz. Deshalb bedarf es auch einer Transformation des Interdisziplinaritätsverständnisses. Hier stehen die beteiligten Fächer allerdings vor einer fundamentalen Weichenstellung.

Falsch verstandene, jedenfalls problematische Interdisziplinarität ist die Indienstnahme eines Faches für die Zwecke und Erkenntnisinteressen eines anderen. Wo ein Fach nur noch Zubringerdienste leistet, wird es zur Einsatzgröße eines anderen. Selbst als „Hilfswissenschaft“ kann man es kaum noch apostrophieren. Denn das herrschende Fach benötigt in den seltensten Fällen das dienende Fach als Wissenschaft; zumeist geht es um die Zulieferung gesicherter Erkenntnisse und Methoden, bestenfalls die Wissenschaft von gestern. Neue Fragen soll das dienende Fach nicht stellen, Zweifel für sich behalten. Sofern es sich bei dem dienenden Fach um das Recht handelt, ist also nicht Rechtswissenschaft, sondern Rechtskunde gefragt. Damit verliert, was als interdisziplinäres Projekt angetreten war,

seinen Reiz für die Vertreter des dienenden Faches. Abweichende Publikationsformen und -foren tun ihr Übriges, um dem dienenden Fach die Zusammenarbeit zu vergraulen.

Richtigerweise ist Interdisziplinarität nicht mehr und nicht weniger als Gleichberechtigung in Exzellenz. Soweit der „empirical turn“ in vielen Nachbarwissenschaften reicht, muss die Interdisziplinarität neben der Addition der disziplinären Methoden auch die Addition von Gegenständen und Zielen der Forschung umfassen. Dieser Addition müssen sich alle Beteiligten öffnen. „Wenn man [...] unter Theorie nur Formeln und unter Empirie nur Regressionsgleichungen versteht, erschließen sich einem komplexere Zusammenhänge wohl nicht“<sup>6</sup>. Die Öffnung für eine neue Interdisziplinarität setzt umgekehrt aber nicht voraus, dass alle Beteiligten sich um die Beherrschung der Methoden und des Erfahrungswissens aller beteiligten Disziplinen mühen.

Im Gegenteil: So, wie in Theologie und theologischer Praxis „Ökumene heißt, sich an der Stärke des Anderen zu erfreuen“<sup>7</sup>, müssen auch die am interdisziplinären Austausch interessierten Juristen nicht die besseren Politikwissenschaftler, Ethnologen, Ökonomen oder Soziologen werden. Alle beteiligten Wissenschaftler müssen auf ihrem eigenen Feld bestehen. Interdisziplinarität ist Addition des jeweils Besten. Ein Projekt ist nur dann interdisziplinär gut, wenn es für alle Beteiligten auch disziplinären Neuigkeitswert hervorbringt. Nur, wenn jeder disziplinäre Beitrag auch für sich stehen könnte und im Fach herausragt, wird auch das übergreifende Projekt zur interdisziplinären Exzellenz.

Für die Zusammenarbeit ist dabei eine doppelte Verständigung zwischen den Disziplinen ausreichend, aber auch erforderlich. Diese Verständigung muss erstens auf ein gemeinsames großes Erkenntnisziel gerichtet sein, das seinem Charakter nach additiv bearbeitet werden kann, zu dem also jede beteiligte Disziplin – bei aller methodischen Eigenständigkeit und unter

---

<sup>6</sup> U. van Suntum, X-Beitrag v. 29.09.2023, Internet: <https://twitter.com/Pietbull47/status/1707810675244900488> (letzter Aufruf: 30.09.2023).

<sup>7</sup> K. Lehmann, hier zit. nach *epd*, Meldung vom 29.05.2014, Internet: <https://www.evan-gelisch.de/inhalte/94849/29-05-2014/kardinal-lehmann-warnt-vor-uebereifer-der-oe-kumene> (letzter Aufruf: 29.10.2023).

Wahrung ihrer je eigenen Rationalität – Neues beitragen kann; zweitens auf Schnittstellen zur Wissensübergabe.

### III. Division

Sind diese übergreifenden (additiven) Erkenntnisziele und die Schnittstellen zwischen den disziplinären Kapiteln definiert, müssen die Disziplinen getrennt arbeiten und dürfen einander eine Zeitlang nicht stören. Jede Disziplin muss disziplinär stark sein und den intradisziplinären Neuigkeitswert des Projekts im Blick behalten, ohne das gemeinsame Erkenntnisziel zu verraten. „Getrennt marschieren, vereint schlagen“ ist die populäre militärhistorische Formulierung dieser Sonderung in Divisionen unter Wahrung der Einheit des Ziels.

Beides – Sonderung und Einheit – ist spannungsreich, aber möglich. Das gilt gerade für die Beteiligung von Juristinnen und Juristen. Denn die Kombination beider Elemente entspricht strukturell exakt dem Vorgehen, das jedenfalls der Jurisprudenz auch im Innern geläufig ist: dem steten Hin- und Herwandern des Blickes zwischen den ureigenen Maßstäben des Rechts und dem außen liegenden, in diesem Sinne vorrechtlichen Prüfungsgegenstand.

Die Phase intradisziplinären Arbeitens kann durch Kontaktpunkte zwischen dem Recht und den mitbeteiligten anderen Disziplinen unterbrochen sein. Das empfiehlt sich insbesondere, wenn das interdisziplinäre Projekt sich nicht allein auf die Beschreibung von etwas Vorgefundenem, sondern die gestaltende Entwicklung des Neuen bezieht. In juristischer Perspektive sind damit vor allem (rechts-)politische und/oder vertragsgestaltende (kaufrechtlich-juristische) Projekte angesprochen. Das Hin- und Herwandern sollte dann kein einmaliger, sondern ein iterativer Vorgang sein. Die Maßstabentwicklung und -konkretisierung und ebenso die außerrechtlichen Konzepte und Innovationen gewinnen durch diesen Etappen-austausch an Treffsicherheit. Für multidisziplinäre Projekte legt das anlassbezogene (problembezogene) oder sogar regelmäßige Gespräche nahe, in denen beide Seiten ausloten, inwieweit und ggf. unter welchen Nebenbedingungen die im eigenen Fach erwogenen Lösungsoptionen mit den Lösungsoptionen anderer Fächer in Deckung gebracht werden können.

#### IV. Multiplikation

Eine Frucht gelebter Interdisziplinarität kann schließlich die Multiplikation von Wissen, Konzepten, Ausdrücken oder Haltungen über Fächergrenzen hinweg sein. Was in einem Fach wissenschaftlich etabliert ist, kann aus der Sicht der anderen Fächer Neuigkeitswert haben und im besten Falle auch diese überzeugen.

Für das reine Wissen – sei es ein Faktenwissen, sei es ein Erklärungswissen (etwa das Wissen um Korrelationen und Kausalitäten) – bedarf dieser Transfer kaum einer näheren Begründung. So kann etwa die Finanzrechtswissenschaft sehr von finanzwissenschaftlichen Erfahrungen und Projektionen profitieren, die Auskunft über qualitative und v.a. quantitative Auswirkungen rechtlicher Entscheidungen (etwa im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung) geben. Insbesondere sog. Zweitrundeneffekte sind mit den Mitteln des Rechts kaum zu prognostizieren; ökonometrisches Wissen, (finanz-)psychologisches Wissen oder auch die eher modellgestützte Intuition erfahrener Nachbarwissenschaftler fallen in der rechtswissenschaftlichen Arbeit auf fruchtbaren Boden. Damit werden sie in einem wissensbezogenen Sinne multipliziert.

Für Konzepte und Ausdrücke kann die Interdisziplinarität eine Multiplikatorfunktion haben, wenn sich eine Wissenschaft in besonders guter Weise verständlich machen kann. So kann die juristische (vor allem verwaltungsrechtswissenschaftlich gebräuchliche) Strukturierung formaler Anforderungen an die Beschreibung von Entscheidungsprozessen in der Verteilung von Organisation, Zuständigkeit, Verfahren und Form („OZVF“) als Beschreibungsmatrix in andere Wissenschaften exportiert werden. Umgekehrt können etwa Konzepte aus der Algorithmik die Rechtswissenschaft und ihre Beschreibungsmuster bereichern.

Und schließlich kann das interdisziplinäre Zusammenwirken wissenschaftsethische Haltungen verbreiten und in diesem Sinne multiplizieren. Das gilt etwa für das Verständnis von Befangenheitssituationen und die Beachtung von Regeln zum Umgang mit ihnen, aber auch für die Rücksicht auf geistiges Eigentum und die Beachtung weiterer Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

## V. Impulserhaltung

Ein letzter Aspekt nützlicher Interdisziplinarität sind wechselseitige Impulse, die sich auch und gerade ergeben, wenn Vertreter unterschiedlicher Disziplinen nicht simultan am selben Objekt forschen, sondern eine rezipiert, was die andere vorstellt. Die Rechtswissenschaft ist dabei teils die gebende, teils die nehmende Seite. Sie setzt Impulse, wo sie Breitenwirkung sucht: Was Dogmatik hervorbringt, sollen Rechtsdidaktik, Journalismus und politische Bildung zum Verständnis bringen. Umgekehrt empfängt die Rechtswissenschaft aus empirischer Forschung anderer Disziplinen über Art und Ausmaß der Rechtsbefolgung wichtige Impulse für die künftige Rechtsetzung.

Das gilt keineswegs nur für den weiten, besonders breit wirkenden Bereich der Gesetzgebung, denn jede Usurpation der Gesetzgebung durch die Rechtswissenschaft verbietet sich. Ungeachtet der unaufgebbaren rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich die Gesetzgebung vollzieht, ist die Gesetzgebung in gleicher Weise Gegenstand politikwissenschaftlicher, soziologischer, ökologischer, ökonomischer und kulturwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung.

Zentral sind außerrechtliche Impulse vielmehr auch für die dogmatische Rechtswissenschaft, die von der Kautelarjurisprudenz über die Verwaltungsrechtswissenschaft bis zu der allen drei Fachsäulen gemeinsamen Begleitung richterlicher Entscheidungsfindung reicht. Die dogmatische Rechtswissenschaft findet Themen, aber auch Einsatzgrößen für zahlreiche Prüfungsschritte (etwa im Rahmen teleologischer Auslegungen, in Abwägungen einzustellender Belange und deren Gewichtungen) in dem gesicherten empirischen Wissen, das außerhalb des Rechts erarbeitet wird. Gute Juristen lassen sich nicht nur auf Sachverhalte, sondern auch auf die – verkürzt so genannten – „Sachgesetzlichkeiten“ ein. Gute juristische Forschung sucht sich Themen mit Neuigkeitswert und praktischer Relevanz, um diese Themen dann mit den eigenen Mitteln und Methoden des Rechts zu vermessen und zu erschließen.